



4.4.2-7397/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 14.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herstellung von drei Landschaftsseen im Zuge der Rekultivierung des Abbaufeldes V auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302/1, 303/3, 304/3, 305/1, 306/1, 307/1, 308/1, 309/1, 310/1 und 311/1, Gemarkung Dornach, Gemeinde Aschheim

Beim Landratsamt München wurde eine Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Herstellung von drei Landschaftsseen beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

Es liegt bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 08.10.2012 (erarbeitet von Wankner und Fischer Partnerschaft mbB Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) vor, welche das „Absenken von Grundwasser bei Grundwasserhochständen im Ortsteil Dornach der Gemeinde Aschheim zum Wasserrechtsantrag zur Grundwasserregelung“ zum Inhalt hatte. Die UVS kam u. a. zu dem Ergebnis, dass die Inbetriebnahme der geplanten Kiesrigole und des Ablaufkanals zur Wiederherstellung der Grundwasserverhältnisse ab MHW vor der unrechtmäßigen Aufstauung unbedenklich ist und keine schädlichen Folgen für den aktuellen Zustand der im betroffenen Gebiet vorkommenden Pflanzen, Tiere und Lebensräume sowie das dortige Grundwasser hat.

Zudem fungieren die im Rekultivierungskonzept vorgesehenen Gewässer als reine Landschaftsseen ohne Fischbesatz oder Badenutzung. Durch die verschiedenartig ausgeprägten Uferzonen, Steinsetzungen, geplante wechselfeuchte Zonen und diverse Gehölzstrukturen tragen die Gewässer maßgeblich zum Strukturreichtum und der ökologischen Vielfalt bei.

In Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Im Bereich des Planumfangs des Planfeststellungsverfahrens und in dessen näherem Umfeld sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder unter Ensembleschutz stehenden Baustrukturen vorhanden. In der näheren Umgebung befindet sich jedoch eine Reihe von Bodendenkmälern, die im Bayerischen Denkmalatlas gelistet sind. Die bekannten Bodendenkmäler befinden sich alle außerhalb des Umgriffs für die geplanten Landschaftsseen. Im Bereich der geplanten Landschaftsseen sind Bodendenkmäler aufgrund des vorherigen Kiesabbaus auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Belange wurden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kiesausbeute vom 21.12.2000 berücksichtigt.

Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.